



Aktualisierte Coronaschutzverordnung - Änderungen für den Sport

Heute wurde die aktuelle Coronaschutzverordnung in NRW bis zum 10.01.2021 verlängert. Änderungen für den Sport:

Ab sofort ist auch der (bisher noch erlaubte) Individualsport (z. B. Golf, Tennis) auf öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen verboten. Kommunale und vereinseigene Sportplätze müssen schließen und es sind keine Rehasport-Angebote mehr möglich, auch nicht solche aufgrund von ärztlichen Verordnungen.

Möglich bleiben (siehe §§ 2 und 9 der CoronaSchVO)

a. Sporttreiben allein oder mit insgesamt maximal fünf Personen aus zwei Haushalten im öffentlichen Raum bzw. in freier Natur ohne Anleitung (Kinder bis einschl. 14 Jahren werden nicht mitgezählt, dürfen aber auch nicht aus mehr als zwei Haushalten stammen).

b. Wettbewerbe in Profiligen (ohne Zuschauer) mit Auflagen (u. a. Infektionsschutzkonzept).

c. Training von Berufssportlern*innen auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen (Die „Übersetzungshilfe“ für b und c lautet unverändert: Sportler*innen, die überwiegend ihren Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten.)

d. Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten (Definition unverändert: Sportler*innen der Kaderstufen OK, PK, EK, NK1 und NK2 in olympischen Sportarten und für die Kaderstufen PAK, PK, TK, NK1 und NK2 in paralympischen Sportarten).

e. Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auf und in Sportanlagen. Aber: Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Für die Vereine von besonderem Interesse ist auch § 13 der CoronaSchVO, der die Durchführung von Versammlungen regelt:

- Gremienversammlungen (z.B. Vorstandssitzungen) mit bis zu 20 Personen sind zulässig, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.
- Gremienversammlungen mit mehr als 20, aber höchstens 250 Personen sind in geschlossenen Räumen nach Zulassung durch die zuständigen Behörden möglich, wenn die Sitzung vor dem 11. Januar 2021 in Präsenz durchgeführt werden muss.

Aber noch einmal: Niemand soll oder muss auf Sport und Bewegung im Freien verzichten. Geht raus zum Laufen, Radfahren oder Joggen - allein, mit weiteren Familienmitgliedern oder mit Freunden aus einem weiteren Haushalt. Anregungen hierzu finden Sie / findet ihr weiterhin auch auf <https://www.lsb.nrw/trotzdemsport>